

Anna GAMPER, Innsbruck*

Probleme der (deutsch-)österreichischen Staatsgrenzen

Problems of the (German-)Austrian State Borders

In the aftermath of World War I, it remained unclear for several years of which parts the territory of the Republic of (German-)Austria exactly consisted. While the legal definition of the state borders was imprecise and inconsistent at the beginning, it soon became subject to the State Treaty of St. Germain that considerably reduced the Austrian territory in contrast to previous expectations. Even after the enactment of the Federal Constitutional Act of 1920, several issues, such as the separation of Lower Austria and Vienna, the inclusion of Burgenland and the separation movements in Western Austria, remained on the agenda. Despite the severe losses, however, the territorial consolidation of Austria has survived the century.

Keywords: Bundesländer – (Deutsch-)Österreich – Ländergrenzen – Staatsgebiet – Staatsgrenze – Staatsterritorium – Staatsvertrag von St. Germain – Territorialbildung

I. Einleitung

Die wohl größte Zäsur, die das Ende des Ersten Weltkriegs für die österreichisch-ungarische Monarchie neben dem Wechsel zur republikanischen Staatsform mit sich brachte, betraf die Grenzziehung des neuen Staatsgebiets der ehemals cisleithanischen Länder. Merkl zufolge war das Gebietsrecht überhaupt „der ungeklärteste, fließendste und ein wirklich nur ephemerer Teil des neuen Staatsrechtes“.¹

Der Territorialbildung der jungen Republik standen im Wesentlichen folgende Herausforderungen gegenüber: Erstens benötigt jeder Staat konstitutiv ein Territorium, auf das sich in wei-

terer Folge auch seine Rechtsordnung bezieht.² Zweitens brachte das Kriegsende den territorialen Zerfall der Monarchie mit sich, was der neuen Republik Deutsch-Österreich ein erheblich verkleinertes Staatsgebiet bescherte. Drittens stellten sich territoriale Probleme auch im Inneren des Staates, nicht nur, was das Entstehen des Bundesstaates, sondern auch die Zahl der Länder und Grenzziehung zwischen ihnen betraf.

Wie bei vielen Staaten, die nach einem Krieg unter Bruch der Kontinuität zu einem früheren Staat begründet werden, wurde das neue (deutsch-)österreichische Staatsgebiet von zwei unterschiedlichen Ansätzen her zu definieren gesucht: Zum einen handelte es sich um eine Territorialbildung von innen, d.h. durch Akte, die der neue Staat selbst bzw. seine Teile setzten. Zum anderen handelte es sich um eine Territorialbildung von außen, d.h. im Weg völkerrechtli-

* Der Beitrag beruht auf einem 2018 gehaltenen Tagungsvortrag der Autorin. Auf spätere Literatur zum Thema kann nur vereinzelt hingewiesen werden: vgl. etwa GEHLER u.a., Vertrag von Saint Germain.

¹ MERKL, Verfassung 22.

² Vgl. schon grundlegend JELLINEK, Staatslehre 394ff.; KELSEN, Verfassungsgesetze 1, 67 und 69.

cher Abkommen, in welchen die Außengrenzen des Staats international vereinbart wurden. Beide Ansätze können, müssen aber nicht kongruent sein, wie am österreichischen Beispielfall darzustellen sein wird.³

Der vorliegende Beitrag versteht sich nicht als geschichtswissenschaftliche Darstellung der politischen und militärischen Geschehnisse in der territorialen Frühphase der Republik. Er erörtert vielmehr im Lichte der erwähnten Problemstellungen, auf welchem rechtlichen Wege die junge Republik Deutschösterreich ihr Staatsgebiet zu definieren suchte, vergleicht diese Grenzziehung mit jener des Staatsvertrags von St. Germain und untersucht die noch nach Inkrafttreten des B-VG ausständigen Konsolidierungsschritte der territorialen Staatswerdung.

II. Die frührepublikanische Grenzziehung von 1918/19

1. Konstituierung und Länderbeitritte

Bereits bei der Konstituierung der provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich am 21. Oktober 1918 war ein Beschlussantrag verlesen und angenommen worden, der u.a. Folgendes gefordert hatte: „Der deutschösterreichische Staat beansprucht die Gebietsgewalt über das ganze deutsche Siedlungsgebiet, insbesondere auch in den Sudetenländern. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*) Jeder Annexion von Gebieten, die von deutschen Bauern, Arbeitern und Bürgern bewohnt werden, durch andere Nationen wird sich der deutschösterreichische Staat widersetzen. (*Lebhafte Zustimmung.*) Den Zugang des deutschen Volkes zum Adriati-

schen Meer wird er durch Vereinbarungen mit den anderen Nationen sicherzustellen suchen. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)“⁴ Auch wenn der Beschluss aus einer Zeit stammt, in der Deutschösterreich noch keine Staatsgewalt ausübte,⁵ erscheint doch bemerkenswert, dass diese drei Forderungen sowohl den Ansatz der inneren als auch äußeren Territorialbildung bereits vorwegnehmen: Während die Forderung nach Gebietsgewalt über das ganze deutsche Siedlungsgebiet, das zum damaligen Zeitpunkt nicht näher konkretisiert wurde – Merkl⁶ zufolge aber „annähernd“ mit demjenigen „Altösterreichs“ zusammenfiel –, einen „Anspruch“ des (rechtlich ja noch gar nicht vollendeten) Staates Deutschösterreich beinhaltete, sollte der Zugang zur Adria, deutlich zurückhaltender formuliert, nur durch völkerrechtliche Vereinbarungen mit anderen Nationen sicherzustellen gesucht werden.

Neun Tage später erließ die Provisorische Nationalversammlung – deren Abgeordnete aus Wahlkreisen stammten, deren Summe als „konkludentes Staatsgebiet“ gedeutet wurde⁷ – den Beschluss über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt.⁸ Dieser Beschluss enthält – neben der Bezugnahme auf „Deutschösterreich“⁹ – keine ausdrücklichen Bestimmungen über das Staatsgebiet, bezieht sich jedoch in § 16 wörtlich auf die „im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“, deren Gesetze und Einrichtungen bis auf weiteres in vorläufiger Geltung stehen sollten, soweit sie durch den Beschluss nicht aufgehoben oder abgeändert wurden. Dazu gehörten freilich Gebiete, die weit über „deutsches Siedlungsgebiet“ hinausgingen

³ Eine Kongruenz liegt vor, wenn Verfassungen ausdrücklich auf die Grenzziehung nach internationalen Abkommen verweisen (vgl. z.B. Art. I Abs. 1 der Verfassung von Bosnien und Herzegowina; Art. 101 kolumbianische Verfassung; Art. 7 Verfassung der Komoren) oder diesen auch ohne explizite Erwähnung inhaltlich entsprechen.

⁴ Hervorhebungen im Original.

⁵ MERKL, Verfassung 18.

⁶ Ebd. 19.

⁷ So etwa BRAUNEDER, Deutsch-Österreich 101.

⁸ StGBI. 1918/1.

⁹ Zur Bedeutung dieser Bezeichnung für eine grobe Grenzziehung BRAUNEDER, Deutsch-Österreich 99f.

und sich auch selbst schon zu neuen Staaten erklärt hatten.¹⁰

Keine nähere Bestimmung über das Staatsgebiet enthielt auch das Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich,¹¹ obwohl es den Begriff sogar verwendet: Art. 4 leg. cit. sprach im Zusammenhang mit der Auflösung der k.u.k. und der k.k. Ministerien davon, dass deren Aufträge und Vollmachten „auf dem Staatsgebiete von Deutschösterreich“ auf die deutschösterreichischen Staatsämter übergingen; gleichzeitig ist dort von den „andern [sic] Nationalstaaten, die auf dem Boden der österreichisch-ungarischen Monarchie entstanden sind“, die Rede. Art. 2 leg. cit. proklamierte überdies, dass Deutschösterreich ein Bestandteil der Deutschen Republik sei, ohne dazu allerdings nähere territoriale Bestimmungen festzulegen.¹²

Mittlerweile waren seitens einiger¹³ heutiger Bundesländer, nämlich Kärnten, Oberösterreich¹⁴, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg¹⁵, Beitrittserklärungen zur Republik Deutschösterreich erfolgt, zu denen der Staatsrat diese sogar ausdrücklich aufgefordert hatte.¹⁶ Zusätzlich

waren auch Beitrittserklärungen von Deutschböhmen und dem Sudetenland¹⁷ abgegeben worden. Dass sich auch die beitretenden Länder nicht im Klaren darüber waren, welche anderen Länder zur Republik Deutschösterreich gehörten, machen schon die unterschiedlichen Angaben darüber, welchen anderen Ländern sie sich dabei „zur Seite stellen“, deutlich.¹⁸ Die Provisorische Nationalversammlung erließ am 12. November 1918 in Antwort auf die Beitrittserklärungen ihren Beschluss betreffend die feierliche Beitrittserklärung der Länder, Kreise und Gauen des Staatsgebietes.¹⁹ Nach dem ersten Absatz dieses Beschlusses nimmt die Provisorische Nationalversammlung „die feierlichen Beitrittserklärungen der Länder, Kreise und Gauen des Staatsgebietes zur Kenntnis und stellt diese Ge-

henden Ausschusslandtag vom 22. 10. 1918 BRAUNEDER, Deutsch-Österreich 102.

¹⁷ Beide Beitrittserklärungen (diejenige von Deutschböhmen abgegeben am 29. 10. 1918 [abgedruckt in KELSEN, Verfassungsgesetze 3, 209ff.], diejenige des Sudetenlands abgegeben am 26. 11. 1918 [abgedruckt in KELSEN, Verfassungsgesetze 3, 219ff.]) erwiesen sich letztlich als wirkungslos.

¹⁸ In den Erklärungen von Oberösterreich (Gemeinsame Erklärung sämtlicher Parteien der Landesversammlung in der ersten Sitzung der provisorischen Landesversammlung am 18. 11. 1918, abgedruckt in KELSEN, Verfassungsgesetze 3, 225) und Steiermark (Beschluss der provisorischen Landesversammlung für Steiermark, gefasst in der konstituierenden Sitzung am 6. 11. 1918, abgedruckt in KELSEN, Verfassungsgesetze 3, 182) – jeweils neben Oberösterreich bzw. Steiermark – handelt es sich übereinstimmend um Niederösterreich, Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Deutschböhmen und Sudetenland, während Kärnten (Beschluss der provisorischen Landesversammlung des Landes Kärnten, gefasst in der konstituierenden Sitzung am 11. 11. 1918, abgedruckt in KELSEN, Verfassungsgesetze 3, 199) die „übrigen“ Länder nicht explizit aufzählt und Salzburg (Beschluss der provisorischen Landesversammlung von Salzburg, gefasst in der konstituierenden Sitzung am 7. 11. 1918, abgedruckt in KELSEN, Verfassungsgesetze 3, 204) die Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Tirol und [sic] Vorarlberg, Deutschböhmen, Deutschmähren und Deutschschlesien erwähnt.

¹⁹ StGBI. 1918/23.

¹⁰ Vgl. dazu die in BRAUNEDER, LESER, Staatsgründungen 1918 versammelten Beiträge von KLIMKO, Entstehung 83ff.; BISTER, Majestät 95ff. und BRAUNEDER, Staatsgründungsakte 135ff.

¹¹ StGBI. 1918/5.

¹² Trotz der indikativen Formulierung wird die Bestimmung bloß als politisches Programm bzw. Staatsziel eingeschätzt; vgl. Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte, Rechtsgeschichte 271 und früher schon KELSEN, Verfassungsgesetze 1, 34 und 40.

¹³ Niederösterreich und Tirol hatten keine ausdrückliche Beitrittserklärung abgegeben; vgl. schon KELSEN, Verfassungsgesetze 3, 231; BRAUNEDER, Deutsch-Österreich 105, und näher unten 46f.

¹⁴ Oberösterreich gab seine Erklärung allerdings erst nach dem 12. 11. 1918, nämlich am 18. 11. 1918, ab (abgedruckt in KELSEN, Verfassungsgesetze 3, 225ff).

¹⁵ Vgl. dazu noch unten 46f.

¹⁶ Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte, Rechtsgeschichte 270; NESCHWARA, Entwicklung 94. Vgl. zum den Beitrittserklärungen vorherge-

biete des Staates unter den Schutz der ganzen Nation“.

Über die staatsrechtliche Bedeutung der Beitrittserklärungen für die Gründung des Staats Deutsch-Österreich ist damals wie später²⁰ diskutiert worden. Anders als etwa der Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundesverfassungsgesetz),²¹ lehnten die Zeitgenossen Kelsen²² und Merkl²³ jegliche juristische Relevanz der Beitrittserklärungen ab. Merkl ging, ähnlich wie Kelsen²⁴, sogar so weit, den Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 12. November 1918 selbst in Frage zu stellen: Es handle sich bloß „um die gesetzliche Inartikulation eines politischen Dokumentes, um bloß formellen unverbindlichen Gesetzesinhalt“.²⁵ Dazu muss freilich bemerkt werden, dass es

²⁰ Für BRAUNEDER, *Deutsch-Österreich* 104f. und die Arbeitsgemeinschaft *Österreichische Rechtsgeschichte, Rechtsgeschichte* 270 hatten die Beitrittserklärungen bloß „deklaratorische Bedeutung“, für KELSEN und MERKL waren die Beitrittserklärungen rechtlich völlig irrelevant (s. sogleich). Anders ERMACORA, *Föderalismus* 40ff.; PERNTHALER, *Staatsgründungsakte* 19ff.; DERS., *Konstituierung* 725ff.; DERS., *ESTERBAUER, Entstehung* 128ff.; ÖHLINGER, *Bundesstaat* 8ff.; BUßJÄGER, *Systeme* 34f. Eine vermittelnde Lösung vertritt SCHEFBECK, *Verfassungsentwicklung* 69ff.; DERS., *Staatsgründung* 68ff.

²¹ 991 BlgKNV, abgedruckt in KELSEN, *FROELICH, MERKL, Bundesverfassung* 507ff. Dem Bericht (S. 508) zufolge lag dem Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 12. 11. 1918, „wenn er sinnvoll gedeutet werden soll, die Vorstellung einer vertragsmäßigen Begründung des Staates durch den Zusammenschluß bis dahin unabhängiger Staatsteile zugrunde“. Vgl. auch noch die Bezugnahme auf die „freien Beitrittserklärungen“ im Gesetz über das besetzte Staatsgebiet vom 12. März 1919 und dazu unten 52f.

²² KELSEN, *FROELICH, MERKL, Bundesverfassung* 67. Ähnlich KELSEN, *Verfassungsgesetze* 1, 72, der aber gleichzeitig eine „Eigenexistenz der Länder“ annimmt, sowie DERS., *Staatsrecht* 97ff.

²³ MERKL, *Verfassung* 20.

²⁴ KELSEN, *Verfassungsgesetze* 1, 72.

²⁵ MERKL, *Verfassung* 20 bei Fn. 1.

schwer vertretbar erscheint, zwar sonstigen Akten der Provisorischen Nationalversammlung aus dieser Zeit juristische Relevanz zuzusprechen, ausgerechnet diesem Beschluss – ihm selbst, also nicht nur den Beitrittserklärungen²⁶ – hingegen nicht, zumal der Beschluss nicht nur aus einer „Kenntnisnahme“ besteht, sondern auch maßgeblich anordnet, dass „diese Gebiete des Staates unter den Schutz der ganzen Nation“ gestellt werden.²⁷ Einigermaßen widersprüchlich ist daher auch dessen Einordnung als formelles Gesetz und gleichzeitig politisch unverbindliches Dokument. Darüber hinaus ist nicht einsichtig, warum sich, wie Merkl ebenfalls ausführt, die rechtliche Bedeutungslosigkeit dieser Beitrittserklärung auch daran zeige, „daß – mit Recht – nicht gefragt wird, welche Länder, Kreise und Gaue des Staatsgebietes denn eigentlich ihren Beitritt erklärt haben“.²⁸ Dass dies im Beschlusse nicht festgestellt wurde, sei das beste Zeugnis, dass es auf den „Beitritt“ rechtlich nicht ankomme.²⁹ Vergleicht man jedoch die

²⁶ Dass diese keine juristische Relevanz hätten, die Beschlüsse der Provisorischen Nationalversammlung jedoch schon, liegt offenkundig daran, dass sich die Provisorische Nationalversammlung zeitlich geringfügig früher konstituiert bzw. den Beschluss über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt gefasst hatte, als dies die Länder taten. Diese Ansicht würde aber darauf hinauslaufen, die Legitimation einer Staatsgründung lediglich darauf zurückzuführen, wer sich zeitlich schneller konstituiert bzw. einen Staatsgründungsbeschluss fasst. Der Umstand, dass die Mitglieder der Provisorischen Nationalversammlung als Abgeordnete in den früheren Reichsrat gewählt worden waren, verlieh den Beschlüssen der Provisorischen Nationalversammlung schon deshalb keine zusätzliche Legitimation, weil sich die Republik Deutschösterreich ohnehin nicht als Rechtsnachfolgerin der Monarchie verstand (vgl. etwa KELSEN, *Verfassungsgesetze* 1, 38ff. und DERS., *Verfassungsgesetze* 4, 9f; BRAUNEDER, *Verfassungsgeschichte* 189; DERS., *Deutsch-Österreich* 86ff.).

²⁷ Die Einschätzung von KELSEN, *Verfassungsgesetze* 1, 72, dass diese Anordnung nur eine politische, keine rechtliche Kategorie sei, erfolgt ohne nähere Begründung.

²⁸ MERKL, *Verfassung* 20 bei Fn. 1.

²⁹ Ebd.

Überschrift des Beschlusses („betreffend die feierliche Beitrittserklärung der Länder, Kreise und Gaue des Staatsgebietes“) mit dem ersten Absatz, in dem von den „feierlichen Beitrittserklärungen der Länder, Kreise und Gaue des Staatsgebietes“³⁰ die Rede ist, fällt die Diskrepanz zwischen Singular und Plural beim Begriff der Beitrittserklärung auf. Der im ersten Absatz pluralisierte Hinweis auf „Länder, Kreise und Gaue des Staatsgebietes“ zeigt jedenfalls auf, dass es sich eben um mehrere und zwar, mangels weiterer Differenzierung, zumindest alle jene handelte, die zum damaligen Zeitpunkt die Beitrittserklärung abgegeben hatten. Dass dies letztlich nicht alle Länder waren, deren Gebiete auch späterhin als Teil des Staatsgebiets betrachtet wurden, stellt ein anderes Problem dar. Ob jedoch diejenigen Länder, die eine Beitrittserklärung abgaben, ausdrücklich beim Namen genannt oder generisch aufgezählt wurden, steht in keinem Zusammenhang zur Frage, ob die Beitrittserklärungen als solche oder sogar der Beschluss selbst Rechtsqualität haben.

Für den vorliegenden Zusammenhang wesentlich erscheint aber vor allem die Formulierung der Länder, Kreise und Gaue „des Staatsgebietes“ bzw. die im ersten Absatz zusätzlich verwendete Formulierung „diese Gebiete des Staates“. Auch wenn mangels näherer Bestimmung³¹ der exakten Grenzen dieser beigetretenen Länder, Kreise und Gaue wohl nur von einem sehr diffus bestimmten Staatsgebiet gesprochen werden kann, existierte der Begriff als solcher und wurde von der Provisorischen Nationalversammlung in auffälliger Selbstverständlichkeit verwendet, die wohl vor allem bezweckte, die Staatsqualität Deutschösterreichs als über jeden territorialen Zweifel erhaben darzustellen.

Zwei Tage später, am 14. November 1918, beschloss die Provisorische Nationalversammlung das Gesetz betreffend die Übernahme der

Staatsgewalt in den Ländern.³² Das Gesetz enthält diverse provisorische Vorschriften betreffend die Landesorgane und deren Befugnisse, erwähnt etwa die „Landesbewohner“³³, vermeidet aber jegliche Definition der Länder und ihrer Grenzen.

2. Konkretisierungsversuche

Die Grenzen näher festzulegen,³⁴ blieb vielmehr dem Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich³⁵ überlassen:

Gem. § 1 1. Unterabsatz leg. cit. übte die Republik Deutschösterreich die Gebietshoheit über das geschlossene Siedlungsgebiet der Deutschen innerhalb der bisher im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder aus. Auffällig daran ist bereits die im Vergleich zu den erwähnten älteren Beschlüssen restriktivere Definition insofern, als nicht das „ganze“, sondern das „geschlossene“³⁶ Siedlungsgebiet und nicht das Gebiet aller

³² StGBL. 1918/24.

³³ § 5 Abs. 1 leg. cit.

³⁴ KELSEN, Verfassungsgesetze 1, 69 zufolge konnte dieses Gesetz das Staatsgebiet nur deklarativ, nicht aber konstitutiv festlegen, da das Staatsgebiet bereits existent war. Zutreffend daran ist, dass ja auch schon frühere Rechtsakte – fraglich ist, ob nur des Zentralstaats oder auch der Länder – von einem „Staatsgebiet“ ausgegangen waren; dass dieses in rechtlicher wie faktischer Hinsicht diffus war, liegt an der teilweisen Besetzung, der mangelnden kartographischen Darstellung wie auch der schwankenden Auseinanderhaltung von „Staatsgebiet“ und „Einschlussgebieten“ (als „Rechtsbereich“; vgl. dazu unten 50ff.).

³⁵ StGBL. 1918/40. Das Gesetz verwendet verschiedene Territorialbegriffe, darunter „Staatsgebiet“, „Gebietshoheit“ und „exterritorial“.

³⁶ Hinter diesem auf eine einheitliche Besiedelung durch eine bestimmte Bevölkerung abstellenden Begriff verbirgt sich die Minderheitenproblematik, die allen Nachfolgestaaten der Monarchie noch große Probleme bereiten sollte. Ein „geschlossenes“ Siedlungsgebiet bietet sich in territorialer Hinsicht zwar als Anknüpfungspunkt an, schließt aber in personeller Hinsicht nicht aus, dass eben auch Minderheiten auf diesem Territorium leben, die eines besonderen Schutzes bedürfen.

³⁰ Hervorhebung der Verfasserin.

³¹ MERKL, Verfassung 19.

bisher im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, sondern nur des geschlossenen Siedlungsgebiets der Deutschen innerhalb der bisher im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder beansprucht wird. Zusätzlich zählt § 1 2. Unterabsatz taxativ auf, welche Gebiete die Republik umfasst: Dazu zählen die Länder Österreich unter der Enns einschließlich des Kreises Deutsch-Südmähren und des deutschen Gebietes um Renbistritz, Österreich ob der Enns einschließlich des Kreises Deutsch-Südböhmen, Salzburg, Steiermark und Kärnten mit Ausschluss der geschlossenen jugoslawischen Siedlungsgebiete, die Grafschaft Tirol mit Ausschluss des geschlossenen italienischen Siedlungsgebietes, Vorarlberg, Deutschböhmen und Sudetenland sowie die deutschen Siedlungsgebiete von Brünn, Iglau und Olmütz. Bemerkenswert an dieser Aufzählung ist sicherlich, dass einige Gebiete als Länder oder Teil von Ländern erwähnt werden, die letztlich Österreich nicht zugefallen sind, dass auch noch nicht alle Namen derjenigen Länder aufscheinen, die Österreich in der Stammfassung des Art. 2 Abs. 2 B-VG³⁷ bzw. nach der Teilung von Niederösterreich und Wien³⁸ angehörten, nur Tirol noch als „Grafschaft“ bezeichnet wird³⁹ sowie Vorarlberg und Tirol außerdem als separate Länder⁴⁰ angeführt sind.

Trotz dieser schon wesentlich genaueren Aufzählung⁴¹ blieb freilich immer noch unklar, wie die Grenzen dieser Gebiete exakt verlaufen sollten. § 3 leg. cit. sah lediglich vor, dass die Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften, die das Staatsgebiet bilden, durch den Staatsrat be-

stimmt und kundgemacht würden. Tatsächlich erließ der Staatsrat am 3. Jänner 1919 eine detaillierte Vollzugsanweisung über die das deutsch-österreichische Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften.⁴² Rechtstechnisch zählt die Vollzugsanweisung zunächst die Länder auf, ergänzt aber bei den meisten von ihnen,⁴³ in welchem Umfang die Gerichtsbezirke, Gemeinden von Gerichtsbezirken oder Ortschaften von Gemeinden dazugehören sollten. Dort, wo die Landesgebiete spezifiziert wurden, findet sich zumeist eine Positivnumeration dahingehend, welche Gerichtsbezirke, Gemeinden oder Ortschaften zu dem jeweiligen Land dazugehören sollten, wobei gelegentlich der Ausschluss einzelner Gemeinden oder Ortschaften verfügt wird. Über diese Spezifikation der Landesgebiete hinaus werden bestimmte Gebietsteile (Gerichtsbezirke, Gemeinden, Ortschaften) Böhmens als Deutschböhmen definiert oder als mit verschiedenen Ländern zu vereinigende Verwaltungsgebiete verfügt, so für „Oberösterreich“ (zunächst noch als „Österreich ob der Enns“ erwähnt) und „Niederösterreich“ (zunächst noch als „Österreich unter der Enns“ erwähnt). Schließlich erfolgt eine komplizierte Aufzählung, welche Gebietsteile (Gerichtsbezirke, Gemeinden, Ortschaften) aus Schlesien, Mähren und Böhmen das Sudetenland, den Kreis Deutschmähren und die Einschlussgebiete, worunter die Sprachinseln Brünn und Iglau sowie Olmütz, jeweils mit genauer Unterteilung, verstanden wurden, bilden sollten.

Diese Enumeration von Territorien geht deutlich über die im Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich⁴⁴ getroffene Einteilung hinaus, bestimmt aber wiederum nicht detailliert, welche Grenzen die Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften haben, sondern

³⁷ Vgl. dazu unten 46.

³⁸ Vgl. dazu unten 46.

³⁹ In republikanischer Zeit mutet dies schon deshalb seltsam an, weil die anderen Gebiete ohne vergleichbare Bezeichnungen aus monarchischer Zeit aufgezählt wurden. Möglicherweise sollte mit der Bezeichnung als „Grafschaft“ der Einschluss Südtirols – das geschlossene italienische Siedlungsgebiet war ja ausgenommen worden – betont werden.

⁴⁰ Vgl. dazu noch unten 46f.

⁴¹ MERKL, Verfassung 19.

⁴² StGBI. 1919/4.

⁴³ Keine Ausnahmen gab es lediglich im Hinblick auf Salzburg und Vorarlberg.

⁴⁴ Vgl. dazu oben 48.

setzt ein historisches Grenzverständnis dieser territorialen Einheiten voraus. Insofern waren die Grenzen zwar wesentlich genauer festgelegt als bisher, von einer ganz präzisen kartographischen Grenzziehung kann dennoch keine Rede sein.⁴⁵

Ebenfalls vom 22. November 1918 stammt die Staatserklärung über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich⁴⁶ mit dem Ziel der Sicherung der Wohnstätten und der Stellung des deutschösterreichischen Volkes unter den anderen Staaten und Völkern. Von dieser nahm Merkl jedoch an, dass sie „kaum“ aktuelles Recht schaffe, höchstens durch Ausführungsnormen oder im Verweisungswege relevant werden könne.⁴⁷ Die Staatserklärung bezieht sich – neben dem lapidaren Hinweis in Z. 1, dass das Gebiet, auf dem die Republik Deutschösterreich die volle Gebietshoheit ausübe, durch das Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich bestimmt sei – auf Gebiete der alten Monarchie, die zwar nach diesem Gesetz nicht zum neuen Staatsgebiet gehörten, jedoch verschiedene Nahebeziehungen zu diesem aufwiesen. Dies galt erstens für die in den Siedlungsgebieten anderer Nationen eingeschlossenen, allein oder überwiegend von Deutschen bewohnten oder verwalteten Sprachinseln, Städte, Gemeinden und Ortschaften der im Reichsrat vertretenen gewesen⁴⁸ Königreiche und Länder, die „bis zur verfassungs- und völkerrechtlichen Sicherstellung ihrer politischen und nationalen Rech-

te“ als „Rechtsbereich“ unter der Hoheit der Republik Deutschösterreich verbleiben sollten.⁴⁹ Die durch die Provisorische Nationalversammlung zwischen einem Staatsgebiet und Gebieten als Rechtsbereich vorgenommene Differenzierung wirkt etwas gekünstelt, da ein Gebiet als Rechtsbereich letztlich auch nichts anderes als ein Staatsgebiet im Sinne des räumlichen Geltungsbereichs einer Rechtsordnung ist;⁵⁰ die Differenzierung erlaubte dem Gesetzgeber aber, in unterschiedlicher Weise an diese Begriffe anzuknüpfen.⁵¹ Der Konstruktionsfehler der Staatserklärung liegt dabei darin, dass der angestrebte personelle Minderheitenschutz⁵² mit einer Erstreckung des räumlichen Geltungsbereichs der Rechtsordnung über faktisch besetzte Gebiete zu verwirklichen gesucht wurde. Aufgezählt wurden einige dieser „Einschlussgebiete“ (Brünn, Iglau, Olmütz) übrigens nicht nur in § 1 Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, sondern auch in der Vollzugsanweisung über die das deutschösterreichische Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften⁵³, was belegt, dass zwischen „Staatsgebiet“ und Einschlussgebieten als „Rechtsbereich“ nicht einmal in der Bezeich-

⁴⁵ Für MERKL, Verfassung 19 hingegen war diese Absteckung des Staatsgebiets „eindeutig“ und – vorbehaltlich der damals noch nicht getroffenen völkerrechtlichen Festlegungen – auch „endgültig“.

⁴⁶ StGBL. 1918/41. Zu deren Entstehungsgeschichte NESCHWARA, Entwicklung 95.

⁴⁷ MERKL, Verfassung 25. Ähnlich kritisch KELSEN, Verfassungsgesetze 1, 70.

⁴⁸ In ähnlicher Weise erwähnt § 1 Gesetz vom 22. 11. 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich die „bisher“ im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder.

⁴⁹ Z. 1 der Staatserklärung. Die gem. Z. 3 der Staatserklärung dem Staatsrat obliegende Bekanntgabe, welche Gerichtsbezirke, Städte, Gemeinden und Ortschaften zu diesem Rechtsbereich gehören, erfolgte nie (vgl. BRAUNEDER, Deutsch-Österreich 195).

⁵⁰ Ähnlich KELSEN, Verfassungsgesetze 1, 70.

⁵¹ MERKL, Verfassung 23. Beispielsweise legte Art. II Gesetz vom 18. 12. 1918 über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung (StGBL. 1918/114) fest, dass die Wahl „im geschlossenen Staatsgebiete“ wie auch in den Einschlussgebieten durchgeführt werden sollte. Vgl. auch die Einteilung des Staatsgebiets in Wahlkreise nach dem am selben Tag erlassenen Gesetz über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung samt detailliertem Anhang, die allerdings nicht ganz mit derjenigen der Vollzugsanweisung übereinstimmte (vgl. BRAUNEDER, Deutsch-Österreich 195ff.).

⁵² MERKL, Verfassung 23.

⁵³ Vgl. dazu oben 49.

nung des einschlägigen Gesetzes bzw. der Vollzugsanweisung differenziert wurde. Maßgeblicher war, dass die Festlegung des Staatsgebietes nach dem Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich zumindest dem Wortlaut nach keine bloß provisorische sein sollte, während die Festlegung der Einschlussgebiete als Rechtsbereich ausdrücklich unter Vorbehalt stand.⁵⁴

Zweitens forderte die Staatserklärung ein näher definiertes Wirtschaftsgebiet als „zwischenstaatliches Verwaltungsgebiet“ der Staaten Deutschösterreich, Tschechoslowakei und Polen mit einer von ihnen zu vereinbarenden zwischenstaatlichen Verwaltung, was völkerrechtlich zu gestalten sei, auch wenn dieses Gebiet vorläufig seine Vertretung in der Provisorischen Nationalversammlung behalte und den bisherigen Gesetzen und Behörden unterstellt bleibe.⁵⁵

Drittens wurden die geschlossenen deutschen Siedlungsgebiete bestimmter ungarischer Komitate erwähnt, hinsichtlich derer bei den Friedensverhandlungen darauf bestanden werden müsse, dass diesen das gleiche Selbstbestimmungsrecht zuerkannt werde, das nach wiederholten Erklärungen der ungarischen Regierung allen anderen Völkern Ungarns eingeräumt sei.⁵⁶ Merkl zufolge handelte es sich dabei um eine Andeutung, dass diese Gebiete in weiterer Folge Deutschösterreich beitreten würden.⁵⁷

⁵⁴ Ähnlich KELSEN, Verfassungsgesetze 1, 70.

⁵⁵ Z. 4 der Staatserklärung.

⁵⁶ Z. 5 der Staatserklärung. Als Begründung werden das geographische, wirtschaftliche, nationale und geistige Verhältnis zu Deutschösterreich sowie die Unentbehrlichkeit der Lebensmittelversorgung Wiens genannt. Nicht alle dieser Faktoren waren freilich geeignet, das in Z. 5 „darum“ geforderte Selbstbestimmungsrecht dieser Gebiete zu begründen.

⁵⁷ MERKL, Verfassung 24 thematisiert in diesem Zusammenhang nicht die mögliche juristische Irrelevanz solcher Erklärungen (anders zu den deutschösterreichischen Ländern [DERS., Verfassung 20]). Der Grund dafür liegt wohl darin, dass es sich um vormalig transleithanische Gebiete handelte, auf die sich „deutsch-

Viertens wurde ein nationaler Interessenbereich Deutschösterreichs, zu dem die in den Ländern der ungarischen Krone gelegenen deutschen Sprachinseln sowie in Siedlungsgebiete eingestreuten Städte und Gemeinden samt ihren deutschen Bewohnern sowie alle deutschen Minderheiten in den auf den Gebieten Österreich-Ungarns neugegründeten Nationalstaaten gehörten, definiert, hinsichtlich dessen der Staat sich bemühen würde, ihren Bestand, ihre Zukunft und ihre nationalen Beziehungen zu Deutschösterreich völkerrechtlich zu sichern.⁵⁸

Fünftens wurden die alten Verkehrs- und Handelsbeziehungen zur Adria, zum Balkan und zum Nahen Orient als ein wirtschaftlicher und kultureller Interessenbereich Deutschösterreichs festgelegt, hinsichtlich dessen die volle Freiheit der Handels- und Verkehrswege als lebensnotwendig erklärt und dessen Anerkennung durch den Friedensschluss von Deutschösterreich erwartet wurde.⁵⁹

Aus diesen fünf Kategorien ergibt sich eine gewisse Abstufung dahingehend, welche Gebiete, vorbehaltlich zwischenstaatlicher Regelungen, als Deutschösterreich rechtlich unterstellt angesehen wurden (Kategorien 1 und 2), welche erst in Zukunft dazugehören könnten (Kategorie 3) und welche als bloße Interessenbereiche (Kategorien 4 und 5) betrachtet wurden, zu denen Deutschösterreich eine besondere Nahebeziehung hätte. Für die Grenzziehung des Staatsgebietes hatte keine der Kategorien eine unmittelbare, hinsichtlich der Kategorien 1 und 3 besten-

österreichisches Staatsrecht“ (DERS., Verfassung 20) nicht bezogen hatte. Während anlässlich der Konstituierung der provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich am 21. 10. 1918, und damit vor dem Beschluss über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, noch „das ganze deutsche Siedlungsgebiet“ beansprucht worden war, wurde dieser Gebietsanspruch mit dem Gesetz vom 22. 11. 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich auf bestimmte cisleithanische Gebiete eingeschränkt.

⁵⁸ Z. 6 der Staatserklärung.

⁵⁹ Z. 7 der Staatserklärung.

falls eine angedeutete zukünftige Bedeutung. Betrachtet man das durch das Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich ausgewiesene Staatsgebiet sowie die Gebiete der Kategorie 1 und 3 auf einer historischen Landkarte, zeigt sich ein „Kernösterreich“, das mit dem heutigen Österreich zwar (vor allem an der Südgrenze) nicht völlig, aber doch im Wesentlichen übereinstimmt, darüber hinaus aber im Norden und Osten eine von diesem territorialen Kern aus schmal bis sehr schmal verlaufende Linie, die mit Exklaven durchsetzt bzw. von diesen umgeben ist; schon die geographisch äußerst ungünstige, sichelförmige⁶⁰ Lage dieser Teile des beanspruchten Staatsgebiets (einschließlich des „Rechtsbereichs“ und der in Aussicht genommenen Gebiete) machte ein Scheitern des Anspruchs äußerst wahrscheinlich.

3. Zwischen Anspruch und Wirklichkeit: Das besetzte Staatsgebiet

Mit dem Gesetz vom 12. März 1919 über die Staatsform⁶¹ äußerte sich die mittlerweile gewählte Konstituierende Nationalversammlung nicht unmittelbar zu den Grenzen des Staatsgebiets, bestätigte aber in Art. 1 Z. 2 einmal mehr, dass Deutschösterreich ein Bestandteil des Deutschen Reiches sei. Am selben Tag erließ sie zudem ein Gesetz über das besetzte Staatsgebiet.⁶² Damit wird die territoriale Wirklichkeit der damaligen Zeit in einer bis dahin nie dagewesenen Deutlichkeit zum – wenn auch beeinspruchten – Gegenstand positivrechtlicher Wahrnehmung. Das Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich und die Vollzugsanweisung vom 3. Jänner 1919 hatten noch einige Gebiete zum Staatsgebiet oder Rechtsbereich Deutschösterreichs gezählt, obwohl sie es in der

Realverfassung – mangels effektiver Herrschaftsgewalt Deutschösterreichs über sie – nicht waren. Dagegen stellt das Gesetz über das besetzte Staatsgebiet, trotz und wegen seines Protestcharakters, ein tragisches, gleichwohl aber positiviertes Zugeständnis darüber dar, dass die formalrechtliche Grenzziehung mit der politischen Situation⁶³ gerade nicht übereinstimmte. Nachdem die deutsche Bevölkerung bestimmter Gebiete daran gehindert worden sei, sich an der Wahl zur Konstituierenden Nationalversammlung zu beteiligen, wird gem. Art. 1 die gewaltsame Besetzung der Länder Deutschböhmen und Sudetenland, des Kreises Znaim und des Böhmerwaldgauen, der Einschlussgebiete von Brünn, Iglau und Olmütz⁶⁴ sowie der südlichen Grenzgebiete von Steiermark und Kärnten beeinsprucht und werden diese Territorien sowie jener „Teil von Deutsch-Südtirol und Kärnten“, der von „Italien auf Grund des Waffenstillstandsvertrags besetzt“ war, „kraft des Selbstbestimmungsrechts der Nationen und kraft eigener freier Beitrittserklärungen als unverzichtbare Bestandteile der Republik Deutschösterreich“ erklärt.

Interessant ist dabei zum einen, dass auch die erwähnten Einschlussgebiete als unverzichtbarer Bestandteil der Republik und damit offenbar zum Teil des Staatsgebiets erklärt wurden. Zum anderen ist der Legitimationsträger der Erklärung unklar: Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen soll offenkundig den jeweiligen Gebieten⁶⁵ zukommen, nicht aber der Konstituieren-

⁶³ Vgl. etwa BRAUNEDER, Verfassungsgeschichte 188.

⁶⁴ Diese nach der Staatserklärung vom 22. 11. 1918 nur als „Rechtsbereich“ festgelegten Gebiete wurden in der Vollzugsanweisung vom 3. 1. 1919 über das Staatsgebiet bereits als Teil des Staatsgebiets aufgezählt.

⁶⁵ KELSEN, Verfassungsgesetze 3, 120 zufolge sollte der Hinweis auf das Selbstbestimmungsrecht und die Beitrittserklärungen komplementär zu verstehen sein, da eben nicht alle Gebiete eine Beitrittserklärung abgegeben hatten. Zur Diskrepanz zwischen dem von Woodrow Wilson proklamierten Selbstbestimmungs-

⁶⁰ BRAUNEDER, Deutsch-Österreich 201.

⁶¹ StGBL. 1919/174.

⁶² StGBL. 1919/175.

den Nationalversammlung, die lediglich deren Zugehörigkeit zu Deutschösterreich erklärt. Art. 1 verwendet jedoch zweimal den Begriff „erklären“ – einmal bezogen auf die Beitrittserklärungen der erwähnten Gebiete, das andere Mal bezogen auf die Erklärung der Konstituierenden Nationalversammlung, dass sie damit unverzichtbarer Bestandteil der Republik seien. Damit betont auch dieses Gesetz die Bedeutung der Beitrittserklärungen der Länder, die damit – sogar konkreter als im Beschluss vom 12. November 1918 betreffend die feierliche Beitrittserklärung der Länder, Kreise und Gaue des Staatsgebietes⁶⁶ – als Einheiten adressiert werden, die eigene und freie Beitrittserklärungen abgegeben hatten.

4. Zwischenresümee

„Staatsgebiet“ war ein der Republik Deutschösterreich bereits in ihren frühen Anfängen vertrauter, von ihr legitimatorisch beanspruchter, gleichwohl überaus diffuser Begriff. Er unterliegt von Oktober 1918 bis März 1919 einer steten Verfeinerung und Konkretisierung, sowohl was die Grenzen des Staatsgebiets als auch jener Territorien anbelangt, die als Quasi-Staatsgebiet oder zukünftiges Staatsgebiet beansprucht wurden. Die Akte, mit denen die Grenzziehung näher konkretisiert wurde, sind sowohl in Bezug auf den Normsetzer als auch die Rechtsatzform uneinheitlich und in ihrer normativen Qualität umstritten. Nur über etwa drei Fünftel der beanspruchten Gebiete⁶⁷ übte Deutschösterreich effektiv Staatsgewalt aus. Im März 1919 nimmt zwar schließlich auch das positive Recht die Wirklichkeit der besetzten Gebiete wahr, versucht aber immer noch, sie durch formalrechtliche Erklärung als Teil des Staatsgebiets zu kon-

solidieren. An den durch die Besetzung⁶⁸ verursachten faktischen Gebietsverlusten Tirols, Kärntens, Steiermarks sowie der bezeichneten Siedlungsgebiete in Böhmen, Mähren, Schlesien und Ungarn konnte dies freilich nichts ändern.

III. Die Grenzziehung nach dem Staatsvertrag von St. Germain

Der am 10. September 1919 unterzeichnete Staatsvertrag von St. Germain bereitete sowohl den Hoffnungen Deutschösterreichs, als Bestandteil des Deutschen Reiches anerkannt zu werden, als auch, in den von ihm beschlossenen Grenzen Anerkennung zu erlangen, ein Ende.⁶⁹

Bereits in den Erwägungsgründen des Staatsvertrags wird betont, dass in das Gebiet der als Staat anerkannten Tschechoslowakei sowie des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates ein Teil der Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie einverleibt wurde. Im Detail regelt der II. Teil des Staatsvertrags, betitelt mit „Österreichs Grenzen“, die Grenzziehung; Gebietsverzicht Österreichs werden im III. Teil „Politische Bestimmungen über Europa“ festgelegt.⁷⁰

Innerhalb des II. Teils regelt Art. 27 die Außengrenzen Österreichs gegen die Schweiz und Liechtenstein, gegen Italien, gegen Deutschland, gegen Ungarn und gegen den tschechoslowakischen Staat; Sonderfälle stellen die Grenzziehung gegen den serbisch-kroatisch-slowenischen Staat sowie „im Süden sodann mit dem Gebiet von Klagenfurt“ dar, wo Art. 27 zwar bestimmte kartographische Festlegungen trifft, al-

recht und der „politischen Wirklichkeit“ SCHRÖDER, Wilson 341ff.

⁶⁶ Vgl. dazu oben 46.

⁶⁷ Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte, Rechtsgeschichte 271.

⁶⁸ NESCHWARA, Entwicklung 95f.

⁶⁹ Vgl. auch den Protest der Konstituierenden Nationalversammlung zu den Verhandlungsergebnissen von St. Germain vom 5. 9. 1919, AB 383. Näher KELSEN, Staatsrecht 146f.

⁷⁰ FROELICH, Die Wirkungen des Staatsvertrages 403 (406) zufolge waren diese Bestimmungen „monströs [...] durch ihren Umfang und ihre Konsequenzen“. Näher zur zugrundeliegenden geodätischen Arbeit KÖNIG, Festlegung 476.

lerdings nur vorbehaltlich der Bestimmungen des II. Abschnitts des III. Teils. Was die einzelnen Festlegungen trifft, so sind diese tatsächlich von kartographischer Genauigkeit und auch auf einer dem Staatsvertrag beigezeichneten Karte verzeichnet: Sie bestimmen sich nach geographischen Phänomenen wie Gewässern oder Bergen, teils auch an bestehenden Grenzverläufen. Beispielsweise wird im Hinblick auf die Grenze zur Schweiz und zu Liechtenstein lapidar „die gegenwärtige Grenze“, hinsichtlich der Grenze zu Deutschland „die Grenze vom 3. August 1914“ angegeben. Wesentlich komplexer zeigt sich die Festlegung der Süd-, Ost- und teilweise der Nordgrenze Österreichs. Häufig findet sich im Falle noch nicht ganz genau bestimmter kartographischer Angaben der Zusatz „im Gelände noch zu bestimmende Linie“. In diesem Fall oblag es den in Art. 29 Staatsvertrag von St. Germain verankerten Grenzregulierungsausschüssen, die Grenzziehung, unter gewissen Bedingungen auch Revisionen bereits festgelegter Grenzen vorzunehmen. Weitere Bestimmungen enthalten einschlägige Legaldefinitionen, Hinweise zur Art der Grenzvermarkung, zu der den Grenzregulierungsausschüssen zu leistenden Hilfe, der Respektierung der Grenzmarkierungen und endgültigen Grenzregelungsprotokollen, Karten und Beilagen.

Der III. Teil des Staatsvertrags regelt die politischen Beziehungen zwischen Österreich und Italien, dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staat, der Tschechoslowakei und Rumänien. In diesen Bestimmungen finden sich auch Verzichtserklärungen Österreichs auf jene Gebiete, die jenseits der festgelegten Außengrenzen liegen.⁷¹

Mit diesen Festlegungen gingen Südtirol und die sudetendeutschen Gebiete endgültig verloren, während ein Teil der westungarischen Gebiete Österreich zugesprochen wurde, was im Vertrag von Trianon⁷² mit Ungarn auch bekräf-

tigt wurde. Noch relativ unbestimmt war die östliche Südgrenze Österreichs, hinsichtlich welcher die Grenzziehung des II. Teils auf den III. Teil des Staatsvertrags verwies. Bedeutungsvoll für diese Frage waren insbesondere Art. 49 und 50 des Staatsvertrags, denen zufolge die „Einwohner des Gebiets von Klagenfurt“ berufen wurden, durch Abstimmung den Staat zu bezeichnen, an den ihrem Wunsch nach dieses Gebiet angegliedert werden sollte. Ein international besetzter Ausschuss sollte die Volksabstimmung, zu deren Zwecke das Gebiet in zwei Zonen geteilt wurde, vorbereiten und überwachen. Art. 50 sah dabei vor, dass dann, wenn die Abstimmung entweder in der ersten (südlichen) oder zweiten (nördlichen) Zone zugunsten Österreichs ausginge, die österreichische Regierung nach Einvernehmen mit dem Ausschuss je nachdem berechtigt sei, ihre Gewalt wieder endgültig entweder über das ganze Gebiet von Klagenfurt oder nur über die zweite Zone zu erstrecken. Der Staatsvertrag nimmt hier eine ganz modern anmutende Verknüpfung zweier Elemente vorweg: Zum einen wurde in Bezug auf dieses Gebiet nicht einfach eine Festlegung getroffen, sondern darauf Rücksicht genommen, welchem Staat die Bevölkerung dieses Gebiets zugehören wollte. Zum anderen wurde die Frage nicht durch Beschlüsse politischer Repräsentanten gelöst, sondern direkt einer Volksabstimmung unterzogen, wie es heute in vielen Verfassungen für Grenz- und Gebietsänderungen vorgesehen ist.⁷³ Insbesondere für Südtirol und die sudetendeutschen Gebiete wurde jedoch im Staatsvertrag keine Möglichkeit einer Volksabstimmung über die Grenzziehung vorgesehen.

Art. 88 des Staatsvertrags bestimmte, dass die Unabhängigkeit Österreichs unabänderlich sei, sofern der Rat des Völkerbundes einer Abänderung nicht zustimme. Österreich übernehme damit die Verpflichtung, sich jeder Handlung zu

⁷¹ Vgl. darüber hinaus Art. 89 und 91 Staatsvertrag von St. Germain.

⁷² Art. 27 Abs. 1 Staatsvertrag von Trianon.

⁷³ GAMPER, *Percorsi Costituzionali* 2015, 128; TIERNEY, *Constitutional Referendums* 360f.

enthalten, die mittelbar oder unmittelbar oder auf irgendwelchem Wege, namentlich im Wege der Teilnahme an den Angelegenheiten einer anderen Macht, seine Unabhängigkeit gefährden könnte. Der bisherigen Programmatik Österreichs, Bestandteil des Deutschen Reichs zu sein, wurde damit eine Absage erteilt.

Über die österreichischen Binnengrenzen, die zwischen Ländern verliefen, enthielt der Staatsvertrag keine Bestimmungen.

IV. Die Grenzziehung nach dem Staatsvertrag von St. Germain

1. Anpassung der Außengrenzen

Die durch den Staatsvertrag von St. Germain vorgenommene Grenzziehung zwang Deutschösterreich dazu, seine Rechtslage daran anzupassen. So sieht das Gesetz vom 21. Oktober 1919 über die Staatsform⁷⁴ vor, dass der Name der bisherigen Republik Deutschösterreich auf „Republik Österreich“ geändert wird⁷⁵ und Art. 2 Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich⁷⁶ sowie Art. 1 Z. 2 Gesetz vom 12. März 1919 über die Staatsform⁷⁷, wonach Deutschösterreich ein Bestandteil des Deutschen Reiches sei, außer Kraft treten. Die Außengrenzen werden in Art. 1 Gesetz vom 21. Oktober 1919 über die Staatsform⁷⁸ nur lapidar in der Wortfolge „Deutschösterreich in seiner durch den Staatsvertrag von St. Germain bestimmten Abgrenzung“ – wobei der Staatsvertrag später in Kraft trat als das Gesetz vom 21. Oktober 1919 – angesprochen. Dass diese Abgrenzung auch für die demokratische Republik Österreich gilt, geht aus demselben Satz klar hervor. Damit wurde aber

auch der Grenzziehung, wie sie durch das Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich⁷⁹ sowie die Vollzugsanweisung vom 3. Jänner 1919⁸⁰ vorgenommen worden war, insoweit derogiert, als diejenige des Staatsvertrags von St. Germain damit nicht übereinstimmte: Das Staatsgebiet war beträchtlich kleiner geworden.

Aber auch mit diesem neuen Gesetz war der territoriale Staatswerdungsprozess Österreichs weder nach innen noch nach außen zur Gänze abgeschlossen.

Keine Zäsur hinsichtlich der bestehenden Außengrenzen brachte das B-VG von 1920. Art. 3 Abs. 1 B-VG bestimmte lediglich, dass das Bundesgebiet die Gebiete der Bundesländer umfasse. Diese wurden in Art. 2 Abs. 2 B-VG als Burgenland, Kärnten, Niederösterreich (Niederösterreich-Land und Wien), Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg angeführt. Kelsen/Froehlich/Merkl bemerken dazu nur, dass die Grenzen der Bundesländer mit den historischen Grenzen der österreichischen Kronländer soweit übereinstimmen, „als nicht durch den Vertrag von St. Germain Änderungen eingetreten sind“, die schon vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrags durch das Gesetz vom 21. Oktober 1919 normiert worden seien.⁸¹ Zusätzlich wurde aber in § 12 ÜG 1920⁸² zu Art. 2 B-VG angeordnet, dass das Burgenland als selbständiges und gleichberechtigtes Land in den Bund aufgenommen werde, sobald es seinen diesbezüglichen Willen zum Ausdruck gebracht habe. Die näheren Bestimmungen über die Stellung des Burgenlandes seien durch ein besonderes Bundesverfassungsgesetz festzusetzen; ein Bundesverfassungsgesetz über die Stellung des Burgenlandes als selbständiges und gleichberechtigtes Land im Bund und über seine vorläufige Ein-

⁷⁴ StGBI. 1919/484.

⁷⁵ Dazu näher BRAUNEDER, *Deutsch-Österreich* 214ff; OLECHOWSKI, *Vertrag* 376.

⁷⁶ StGBI. 1918/5.

⁷⁷ StGBI. 1919/174.

⁷⁸ StGBI. 1919/484.

⁷⁹ Vgl. dazu oben 48.

⁸⁰ Vgl. dazu oben 49.

⁸¹ KELSEN, FROEHLICH, MERKL, *Bundesverfassung* 68f.

⁸² BGI. 1920/2.

richtung vom 25. Jänner 1921 wurde sodann auch erlassen.⁸³

Als „Burgenland“ wurde jedoch nur ein Teil des in den Staatsverträgen von St. Germain und Trianon an Österreich zugewiesenen westungarischen Gebiets eingegliedert. Teil II des am 13. Oktober 1921 von den damaligen Konfliktparteien Österreich und Ungarn unterzeichneten Protokolls betreffend die Regelung der westungarischen Frage („Venediger Protokoll“)⁸⁴ setzte für die „Stadt Ödenburg und Umgebung“ eine Volksabstimmung an, die zeitversetzt zunächst in Ödenburg und sodann in der im Protokoll kartographisch genau festgelegten „Umgebung“ stattzufinden hatte, wobei das Gesamtergebnis von der Zusammenfassung beider Abstimmungen abhängen sollte. In die im österreichischen Bundesgesetzblatt⁸⁵ kundgemachte deutsche Übersetzung schlichen sich allerdings verschiedene Übersetzungsfehler ein: Während im französischen Text ausnahmslos von einem „*plébiscite*“ die Rede ist, spricht die Übersetzung an unterschiedlichen Stellen von „Volksbefragung“⁸⁶ und „Plebiszit“⁸⁷, ansonsten (überwiegend) von „Volksabstimmung“⁸⁸. Gemeint war freilich eine verbindliche Volksabstimmung, da das Venediger Protokoll die Bestimmung enthält, dass sich Österreich und Ungarn verpflichten, das Ergebnis der Volksabstimmung anzuerkennen.⁸⁹ Die in der Folge in zwei Teilen abgehaltene, in der Durchführung umstrittene Volksabstimmung vom 14. und 16. Dezember 1921 ergab allerdings eine Mehrheit zu Gunsten Ungarns, sodass jene westungarischen Gebiete, die nach dem Staatsvertrag von St. Germain Österreich hätten zufal-

len müssen, ohne Ödenburg und Umgebung zu Österreich kamen.⁹⁰

Was die Südgrenze zu Kärnten anbelangte, fand am 10. Oktober 1920 die in Art. 49 und 50 Staatsvertrag von St. Germain vorgesehene Volksabstimmung in der südlichen Zone statt, in der sich die Mehrheit für die Zugehörigkeit zu Österreich aussprach.⁹¹ Auf Grund des Art. 50 des Staatsvertrags von St. Germain fielen damit sowohl die südliche als auch die nördliche Zone Österreich zu.

2. Zerfallerscheinungen in den Ländern

Aber auch die Binnengrenzen Österreichs waren noch nicht endgültig gezogen. Zum einen hing dies mit der in Art. 2 Abs. 2 B-VG noch nicht vollzogenen Trennung Niederösterreichs von Wien zusammen, da dort noch bei „Niederösterreich“ in Klammer „Niederösterreich-Land und Wien“ angegeben war. Art. 108–114 B-VG enthielten nähere Bestimmungen, wobei Art. 114 vorsah, dass ein selbständiges Land Wien durch übereinstimmende Gesetze des Wiener Gemeinderats und des Landtages von Niederösterreich-Land gebildet werden kann. Dies geschah auch nach Erlassung zweier entsprechender Gesetze, denen zufolge die Trennung der beiden Bundesländer am 1. Jänner 1922 in Kraft trat.⁹²

Zum anderen betraf dies die in der territorialen Frühphase der Republik in den heutigen westlichen Bundesländern beobachtbaren Zerfallerscheinungen. Dazu gehörte zunächst die Trennung Vorarlbergs von Tirol, die im Beschluss der Vorarlberger Landesversammlung vom 3. November 1918 über die Selbständigkeit des

⁸³ BGBl. 1921/85.

⁸⁴ BGBl. 1922/138.

⁸⁵ Ebd.

⁸⁶ Teil II Abs. 5 des Protokolls.

⁸⁷ Teil II Abs. 6 des Protokolls.

⁸⁸ Teil II Abs. 7, 10, 11, 12 sowie der Zusatzartikel des Protokolls.

⁸⁹ Teil II Abs. 11.

⁹⁰ WEBER, Art. 3 Rz 2.

⁹¹ Ebd.; GOLDINGER, Geschichte 55.

⁹² Verfassungsgesetz, womit ein selbständiges Land Wien gebildet wird (Trennungsgesetz) Wr. LGBl. 1921/153; Verfassungsgesetz vom 29. 12. 1921, womit ein selbständiges Land Wien gebildet wird (Trennungsgesetz) Nö. LGBl. 1921/346. Vgl. auch WEBER, Art. 3 Rz 3.

Landes Vorarlberg⁹³ ausgesprochen wurde. Darin heißt es: „Die Vorarlberger Landesversammlung führt durch einen aus ihrer Mitte gewählten Landesrat die Verwaltung des Landes. Wie in anderen Kronländern wurde die Führung der politischen und autonomen Verwaltung in einer Hand vereinigt; damit hat sich das Land Vorarlberg jene Selbständigkeit gegeben, die es schon lange einmütig anstrebte. Vorarlberg bildet von nun an nicht mehr ein gemeinsames Verwaltungsgebiet mit Tirol, sondern erklärt sich auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes als eigenes selbständiges Land im Rahmen des deutsch-österreichischen Staates.“ Diese Trennung wurde nicht nur von der Statthalterei in Innsbruck⁹⁴, sondern auch von der Provisorischen Nationalversammlung⁹⁵ sehr rasch akzeptiert. In § 1 2. Unterabsatz Gesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich⁹⁶ wird Vorarlberg bereits als ein von Tirol getrenntes Land angeführt.

Die Akzeptanz der Binnengrenze zwischen Tirol und Vorarlberg verhinderte allerdings nicht Abspaltungstendenzen von der Republik Österreich. Das unterscheidet diese Länder deutlich von den östlicheren Bundesländern, in denen nicht die Zugehörigkeit zur Republik Österreich als solche – unbeschadet der bis zum Staatsvertrag von St. Germain offenen Frage einer Zugehörigkeit zum Deutschen Reich – in Frage gestellt wurde, sondern vielmehr das Problem bestand, verschiedene Grenzgebiete in das Staatsgebiet dieser Länder und damit der Republik Österreich einzuverleiben. Tatsächlich hatte Ti-

rol zunächst keine ausdrückliche Beitrittserklärung abgegeben und sich in weiterer Folge nur „provisorisch“ als Teil Deutschösterreichs deklariert,⁹⁷ während der Beschluss Vorarlbergs vom 3. November 1918 die Selbständigkeit des Landes Vorarlberg und dessen Abspaltung von Tirol in den Vordergrund, den Beitritt zur Republik Deutschösterreich hingegen in den Hintergrund rückte.⁹⁸

In Vorarlberg wurde am 11. Mai 1919 eine Volksabstimmung darüber abgehalten, der Schweizer Bundesregierung die Absicht des Vorarlberger Volks, in die Schweizerische Eidgenossenschaft einzutreten, bekanntzugeben und mit der Bundesregierung in Verhandlungen zu treten.⁹⁹ Eine deutliche Mehrheit der Stimmen sprach sich dafür aus, was freilich noch keine Zustimmung zu einem Anschluss an die Schweiz bedeutete.¹⁰⁰ Schon allein durch die Zuweisung Vorarlbergs an die Republik Öster-

⁹⁷ Vgl. allerdings die Kundmachung des Tiroler Nationalrats vom 1. 11. 1918 (abgedruckt in PERNTHALER, Staatsgründungsakte 69), wonach sich dieser als „Vollzugsorgan des deutschösterreichischen Staatsrats“ bezeichnet und eine „Abnahme des Gelöbnisses an den deutschösterreichischen Staat“ erwähnt. Wenig später beginnt Tirol allerdings, die Vorläufigkeit der staatsrechtlichen Verhältnisse mit dem deutschösterreichischen Staat zu betonen (vgl. etwa die Entschließung des Tiroler Nationalrates vom 25. 11. 1918 über das Verhältnis zur Zentralregierung in Wien, abgedruckt in PERNTHALER, Staatsgründungsakte 70). Zur Erklärung des Tiroler Landtags vom März 1921, die gleichzeitig Protest, aber auch die Stellung als selbständiges Land „innerhalb der Bundesverfassung der Republik Österreich“ zum Ausdruck brachte, PERNTHALER, ESTERBAUER, Entstehung 131 und SCHÖBER, Geschichte 375f.

⁹⁸ Zu den Unabhängigkeits- und Anschlussbewegungen Tirols und Vorarlbergs auch PERNTHALER, ESTERBAUER, Entstehung 132ff.

⁹⁹ GMEINER, Landesverfassung 121ff.; GOLDINGER, Geschichte 44ff. Zur Rechtsgrundlage BUßJÄGER, Entwicklungen 152.

¹⁰⁰ BRAUNEDER, Deutsch-Österreich 230; GOLDINGER, Geschichte 45ff.

⁹³ Beschluss der Landesversammlung vom 3. 11. 1918 über die Selbständigkeit des Landes Vorarlberg, abgedruckt in PERNTHALER, Staatsgründungsakte 83.

⁹⁴ Vgl. das Schreiben der Statthalterei in Innsbruck vom 11. 11. 1918, abgedruckt in PERNTHALER, Staatsgründungsakte 130.

⁹⁵ Vgl. nur die Aufzählung Vorarlbergs als von Tirol getrenntes Land im Gesetz vom 22. 11. 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich.

⁹⁶ Vgl. dazu oben 48.

reich im Staatsvertrag von St. Germain¹⁰¹ erwies sich dieses Ansinnen als obsolet.

Dagegen fanden in Tirol – eng verbunden mit der Südtirolfrage¹⁰² – und Salzburg jeweils Volksabstimmungen über einen Anschluss an das Deutsche Reich statt, in denen sich jeweils fast 100 Prozent der Stimmen für diesen aussprachen.¹⁰³ Einen bedeutenden Gegensatz zu Vorarlberg stellt dabei dar, dass diese Volksabstimmungen erst 1921, d.h. nach Inkrafttreten des Staatsvertrags von St. Germain wie auch des B-VG, stattfanden. Insofern können beide Volksabstimmungen als sowohl völkerrechtswie auch bundesverfassungswidrig beurteilt werden. Wäre Tirol tatsächlich dem Deutschen Reich angeschlossen worden, hätte dies für die Republik Österreich zur Folge gehabt, über kein völlig geschlossenes Staatsgebiet mehr zu verfügen – Vorarlberg wäre damit zur österreichischen Exklave geworden.

V. Schlussbemerkungen

Die Existenz eines Staates hängt von der Existenz seines Territoriums ab. Insofern war die territoriale Entstehung der Republik Österreich ausschlaggebend für die Existenz der Republik schlechthin. Dass aus heutiger Sicht Fragen der Grenzziehung keine große staatsrechtliche Bedeutung haben und die letzte damit zusammenhängende Verfassungsreform auch schon zehn Jahre zurückliegt¹⁰⁴, steht in diametralem Ge-

gensatz zur Gründungsphase der Republik, deren Territorialbildung über mehrere Jahre hinweg unabgeschlossen und provisorisch war.¹⁰⁵

Dies betrifft vor allem die Außengrenzen, die erst durch den Staatsvertrag von St. Germain fixiert wurden. Die zuvor seitens der Provisorischen Nationalversammlung und des Staatsrats vorgenommene Festlegung des Staatsgebiets stimmte damit nur beschränkt überein. Mit dem Staatsvertrag zerschlugen sich aber auch verschiedene Hoffnungen einer anderen territorialen Lösung – sei es dahingehend, dass die Republik Österreich Bestandteil des Deutschen Reiches würde, sei es in Bezug auf die Ausdehnung der Grenzen der Republik, die insbesondere in Bezug auf Südtirol und die sudetendeutschen Gebiete misslang. Das Burgenland kam überhaupt erst 1921 zu Österreich, obwohl der Staatsvertrag von St. Germain dies schon früher, sogar noch mit anderer Grenzziehung, verfügt hatte.

Aber auch die Binnengrenzen änderten sich in den frühen Jahren der Ersten Republik: Dies gilt für die bereits im November 1918 erlassene Proklamation Vorarlbergs als von Tirol selbständiges Land. Die Trennung Wiens von Niederösterreich erfolgte dagegen erst 1922. Darüber hinaus war in Vorarlberg, Tirol und Salzburg ein starker politischer, allerdings unterschiedlich motivierter Wille präsent, die Republik Österreich überhaupt zu verlassen – weniger, um ein selbständiger Staat¹⁰⁶, als vielmehr, Teil der Schweiz oder des Deutschen Reichs zu werden.

Dass die vor über einhundert Jahren eingeleitete Territorialbildung der Republik Österreich trotz enormer Probleme und der hinzunehmenden Gebietsverluste letztendlich gelang, kann viel-

listische Diktatur vorgenommene territoriale Neuordnung.

¹⁰⁵ Insofern hat sich die Einschätzung von MERKL, Verfassung 22, wonach das Gebietsrecht nur von ephemerer Bedeutung sei, nicht durchgehend bestätigt.

¹⁰⁶ Für Tirol allerdings bestanden in Zusammenhang mit der Überlassung Südtirols dafür Pläne; vgl. näher BRAUNEDER, Deutsch-Österreich 226ff.; GOLDINGER, Geschichte 41f. und SCHOBBER, Frage 261ff.

¹⁰¹ Art. 27 Staatsvertrag von St. Germain.

¹⁰² GOLDINGER, Geschichte 40ff.; SCHOBBER, Frage 429; DOTTER, Frage 352ff.

¹⁰³ In Tirol fand die Volksabstimmung am 24. 4. 1921 statt, in Salzburg am 29. 5. 1921. In Tirol sprachen sich 98,8 % der abgegebenen Stimmen für einen Anschluss an das Deutsche Reich aus, in Salzburg 99,3 %. Vgl. GOLDINGER, Geschichte 74; SCHOBBER, Frage 438.

¹⁰⁴ Vgl. die durch die B-VG-Novelle 2008 (BGBl. I 2008/2) herbeigeführten Änderungen hinsichtlich des Art. 2 Abs. 3 und Art. 3 B-VG. Nicht einzugehen ist hier auf kleinere Grenzänderungen in der Ersten und Zweiten Republik sowie die durch die nationalsozia-

leicht nicht gerade als *Best Practice*-Fall, aber dennoch als Erfolgsgeschichte bezeichnet werden. Aufbauend auf ihr konnte dann auch § 2 Vorläufige Verfassung von 1945¹⁰⁷ anordnen: „Die überlieferte Ländereinteilung bleibt die räumliche Grundlage für die gesamte staatliche Organisation.“ Diese Überlieferung baute auf der Territorialordnung der Ersten Republik auf, und es ist eine Überlieferung, die an den *Ländern*¹⁰⁸ orientiert ist.

Korrespondenz:

Prof. Dr. Anna GAMPER
 Universität Innsbruck
 Institut für Öffentliches Recht,
 Staats- und Verwaltungslehre
 Innrain 52d
 6020 Innsbruck
 Anna.Gamper@uibk.ac.at
 ORCID-Nr. 0000-0001-7572-6410

Abkürzungen:

BlgKNV Beilagen zu den Stenographischen
 Protokollen der Konstituierenden
 Nationalversammlung
 ÜG Übergangsgesetz BGBl. 1920/2
 Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
 [<http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf>]

Literaturverzeichnis:

- Arbeitsgemeinschaft Österreichische Rechtsgeschichte (Hg.), Rechts- und Verfassungsgeschichte (Wien 2016).
- Feliks J. BISTER, „Majestät, es ist zu spät!“ Die Slowenen und der Zerfall der Monarchie, in: Wilhelm BRAUNEDER, Norbert LESER (Hgg.), Staatsgründungen 1918 (Frankfurt a.M. 1999) 95–112.
- Wilhelm BRAUNEDER, Deutsch-Österreich 1918 – Die Republik entsteht (Wien–München 2000).
- DERS., Österreichische Verfassungsgeschichte (Wien 2009).
- DERS., Staatsgründungsakte um 1918: Österreich im Vergleich, in: Wilhelm BRAUNEDER, Norbert LESER (Hgg.), Staatsgründungen 1918 (Frankfurt a.M. 1999) 135–181.
- Peter BUßJÄGER, Entwicklungen in der direkten Demokratie und Bürgerbeteiligung in Vorarlberg, in: DERS., Alexander BALTHASAR, Niklas SONNTAG (Hgg.), Direkte Demokratie im Diskurs (Wien 2014) 151–162.
- DERS., Föderale Systeme. Über Entstehung, Scheitern und Erfolg von Föderalismus (Wien 2017).
- Marion DOTTER, Die Tiroler Frage in St. Germain und die Folgen, in: GEHLER u.a., Vertrag von Saint Germain 352–361.
- Felix ERMACORA, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat (Wien 1976).
- Georg FROELICH, Die Wirkungen des Staatsvertrages von St. Germain auf unsere Verfassung, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 1 (1919/20) 403–432.
- Anna GAMPER, Ni la force, ni la rigueur? Judicializing Direct Democracy, Percorsi Costituzionali (2015) 125–139.
- Michael GEHLER u.a. (Hgg.), Der Vertrag von Saint Germain im Kontext der europäischen Nachkriegsordnung (= BRGÖ 2019-2, Wien 2019).
- Egon GMEINER, Die Vorarlberger Landesverfassung und ihre Entstehung 1848 bis 1923 (Schwarz 1991).
- Walter GOLDINGER, Geschichte der Republik Österreich (Wien 1962).
- Georg JELLINEK, Allgemeine Staatslehre (Berlin 1929).
- Hans KELSEN, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich, Bd. 1 (Wien–Leipzig 1919).
- DERS., Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich, Bd. 3 (Wien–Leipzig 1919).
- DERS., Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich, Bd. 4 (Wien–Leipzig 1920).
- DERS., Österreichisches Staatsrecht. Ein Grundriß; entwicklungsgeschichtlich dargestellt (Tübingen 1923).

¹⁰⁷ StGBL. 1945/5. Gem. § 3 Abs. 2 Vorläufige Verfassung blieben die Grenzen zwischen Niederösterreich und Wien vorläufig nach dem Stand vom 10. 4. 1945 bestehen, während das Gebiet „des ehemals selbständigen Landes Burgenland“ nach dem Stand vom 10. 4. 1945 vorläufig zwischen Niederösterreich und Steiermark aufgeteilt blieb. Art. 5 Staatsvertrag von Wien (BGBl. 1955/152) bestimmte die Grenzen des österreichischen Staatsgebiets nach dem Stand vom 1. 1. 1938.

¹⁰⁸ Vgl. auch GOLDINGER, Geschichte 17; NESCHWARA, Entwicklung 95.

- Hans KELSEN, Georg FROELICH, Adolf Julius MERKL, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 (Wien–Leipzig 1922).
- Jozef KLIMKO, Die Entstehung der Tschechoslowakei, in: Wilhelm BRAUNEDER, Norbert LESER (Hgg.), Staatsgründungen 1918 (Frankfurt a.M. 1999) 83–94.
- Heinz KÖNIG, Die Festlegung von Staatsgrenzen. Der maßgebliche Beitrag der Geodäten zur Realisierung von Grenzen, in: GEHLER u.a., Vertrag von Saint Germain 471–497.
- Adolf Julius MERKL, Die Verfassung der Republik Deutschösterreich. Ein kritisch-systematischer Grundriß (Wien–Leipzig 1919).
- Christian NESCHWARA, Zur Entwicklung des Verfassungsrechts nach 1918, in: Herbert SCHAMBECK (Hg.), Parlamentarismus und öffentliches Recht in Österreich. Entwicklungen und Gegenwartsprobleme. Bd. 1 (Berlin 1993) 83–219.
- Theo ÖHLINGER, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität (Wien 1976).
- Thomas OLECHOWSKI, Der Vertrag von St. Germain und die österreichische Bundesverfassung, in: GEHLER u.a., Vertrag von Saint Germain 374–383.
- Peter PERNTHALER, Fried ESTERBAUER, Die Entstehung des österreichischen Bundesstaates als geschichtlicher Vorgang und staatsrechtliches Problem, in: Montfort 25 (1973) 128–156.
- Peter PERNTHALER, Die Konstituierung des Bundesstaates „Republik Österreich“ aus der Sicht der selbständigen Länder Tirol und Vorarlberg, in: Louis CARLEN, Fritz STEINEGGER (Hgg.), Festschrift Nikolaus Grass: zum 60. Geburtstag dargebracht von Fachgenossen, Freunden und Schülern. Bd. 1: Abendländische und deutsche Rechtsgeschichte, Geschichte und Recht der Kirche, Geschichte und Recht Österreichs (Innsbruck–München 1974) 725–744.
- DERS., Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates (Wien 1979).
- Günther SCHEFBECK, Staatsgründungen durch ein Parlamentsprovisorium, in: Wilhelm BRAUNEDER, Norbert LESER (Hgg.), Staatsgründungen 1918 (Frankfurt a.M. 1999) 41–81.
- DERS., Verfassungsentwicklung 1918–1920, in: Österreichische Parlamentarische Gesellschaft (Hrsg.), 75 Jahre Bundesverfassung. Festschrift aus Anlass des 75. Jahrestages der Beschlussfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz (Wien 1995) 53–107.
- Richard SCHÖBER, Die Tiroler Frage auf der Friedenskonferenz von Saint Germain (Innsbruck 1982).
- DERS., Geschichte des Tiroler Landtages im 19. und 20. Jahrhundert (Innsbruck 1984).
- Hans-Jürgen SCHRÖDER, Woodrow Wilson und der Vertrag von St. Germain 1919–1920, in: GEHLER u.a., Vertrag von Saint Germain 332–351.
- Stephen TIERNEY, Constitutional Referendums: A Theoretical Enquiry, *The Modern Law Review* 72 (2009) 360–383.
- Karl WEBER, Art. 3 B-VG, in: Karl KORINEK u.a. (Hgg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (Wien 2009) Rz. 1–17.